



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Margarete Bause** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Personaleinsatz in Pflegeheimen bei Bedarf flexibler regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Vorgaben zum flexibleren Personaleinsatz in der stationären Altenpflege einzuführen. Die Fachkraftquote in den einzelnen Einrichtungen kann sich dabei bei Bedarf an einem auf das jeweilige Jahr bezogenen Jahresmittelwert orientieren, wenn somit die Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt wird.

Begründung:

In den Altenpflegeeinrichtungen fehlt es an Fachpersonal im Sinne der nach § 16 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) erlassenen Verwaltungsvorschriften in der stationären Pflege und den Einrichtungen für ältere Menschen. Gemäß § 16 AVPfleWoqG müssen Fachkräfte eine mindestens dreijährig angelegte Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden.

Aktuell ist festzustellen, dass die Anzahl der stationären Einrichtungen der Altenpflege ansteigt, die vorübergehend nicht in der Lage sind, die Mindestfachkraftquote zu erreichen. Somit bleiben viele Pflegeplätze frei, obwohl die Altenpflegeeinrichtungen eine lange Warteliste haben und viele Angehörige verzweifelt auf einen Platz warten. Die in der AVPfleWoqG festgeschriebene 50-prozentige Mindestfachkraftquote hat sich seit vielen Jahren als feste Quote entwickelt. Angesichts der fehlenden Fachpflegekräfte wird die festgelegte Fachkraftquote zu einem immer größeren Problem für die Einrichtungen.

Bei dringendem Bedarf könnte eine flexiblere Fachkraftquote helfen, bei einer entsprechenden Organisation, die derzeitige Lage der Einrichtungen zu entspannen. Entscheidend dabei ist, dass die Qualität in den Einrichtungen darunter nicht leidet. Die Leitung müsste entsprechend die Qualität einhalten, intensiv nach neuen Pflegefachkräften suchen und gute Organisation garantieren. Durch diese vorübergehende gesetzlich verankerte Möglichkeit der Lockerung der Quotenregelung sollen Einrichtungen sowie auch pflegende Angehörige unterstützt werden, ohne dass die Qualität der Betreuung beeinträchtigt wird.

Nach der Aussage der Staatsregierung (Schriftliche Anfrage vom 30. September 2016, Drs. 17/12741) gibt es zwar bereits eine Abweichungsmöglichkeit von der Fachkraftquote in Bayern in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist. Im Sinne der Transparenz bei den Entscheidungen der Behörden sollten aber klar definierte gesetzliche Vorgaben und Regeln für alle gelten, bevor eine fallbezogene Überprüfung zur vorübergehenden Genehmigungserteilung seitens der Behörden vorgenommen wird.